

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1997

Geschäftszahl

95/15/0152

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/03 90/13/0018 2

Stammrechtssatz

Reicht ein teilweiser - wenn auch nur 20 prozentiger - Schuldelaß zur Sanierung aus, dient auch er im Sinne des Gesetzes dem Zwecke der Sanierung.